

12. JANUAR 2006 - Königlicher Erlass zur Festlegung der krankenpflegerischen Tätigkeiten, die von Pflegehelfern verrichtet werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen die Pflegehelfer diese Handlungen vornehmen dürfen

TÄTIGKEIT
Beobachtung und Meldung von Veränderungen des Patienten/Bewohners auf körperlicher, psychischer und sozialer Ebene im Kontext der Verrichtungen des alltäglichen Lebens (VAL)
Information und Beratung des Patienten/Bewohners und seiner Familie gemäß dem Pflegeplan, was die erlaubten technischen Leistungen betrifft
Beistand für den Patienten/Bewohner und seine Familie in schwierigen Momenten
Mundpflege
An- und Ausziehen von Strümpfen zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Venenleiden, mit Ausnahme der Kompressionstherapie mit elastischen Binden
Beaufsichtigung von Blasenkathetern und Meldung von Problemfällen
Hygieneleistungen bei vernarbten Stomien, die keine Wundpflege erfordern
Beaufsichtigung der oralen Flüssigkeitsaufnahme des Patienten/Bewohners und Meldung von Problemfällen
Hilfe bei der oralen Arzneimitteleinnahme für den Patienten/Bewohner nach einem von einem Krankenpfleger/einer Krankenpflegerin oder von einem Apotheker vorbereiteten und individualisierten Verteilungssystem
Hilfe bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme für den Patienten/Bewohner, außer bei Schluckbeschwerden und Sondenernährung
Lagerung des Patienten/Bewohners in einer funktionellen Lage anhand technischer Hilfsmittel und Beaufsichtigung der Lage gemäß dem Pflegeplan
Hygieneleistungen für Patienten/Bewohner mit einer VAL-Störung gemäß dem Pflegeplan
Transport von Patienten/Bewohnern gemäß dem Pflegeplan
Durchführung der Maßnahmen zur Vorbeugung von Körperverletzungen gemäß dem Pflegeplan
Durchführung der Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung gemäß dem Pflegeplan
Durchführung der Maßnahmen zur Dekubitusvorbeugung gemäß dem Pflegeplan
Messung des Pulsschlags und der Körpertemperatur und Mitteilung der Resultate
Hilfe für den Patienten/Bewohner bei nichtsterilen Abnahmen von Ausscheidungen und Sekretionen

KE vom 27. Februar 2019 zur Erweiterung der Tätigkeitsliste der Pflegehelfer und der damit verbundenen Bedingungen.

Im Art. 2 des KE vom 12 Januar 2006 stehen die Bedingungen, unter denen ein Pflegehelfer die pflegerischen Tätigkeiten ausüben darf. Zu lesen ist: „Der Pflegehelfer darf diese Tätigkeiten nur ausüben insofern ein Krankenpfleger ihm diese delegiert hat. Der Krankenpfleger kann dieser Delegation jederzeit ein Ende setzen.“

Dieser Passus wird folgendermaßen ergänzt: „Der Pflegehelfer darf diese Tätigkeiten nur ausüben, insofern ein Krankenpfleger ihm diese **nach Prüfung des Zustandes des Patienten** delegiert hat. Der Krankenpfleger kann dieser Delegation jederzeit ein Ende setzen.“

Zur Durchführung dieser neuen Tätigkeiten sind nur zugelassen:

- Personen, die **ab dem 1. September 2019** die Bedingungen zur Registrierung als Pflegehelfer erfüllen und für die das Ausbildungsprogramm mindestens 150 effektive Stunden bezüglich der Durchführung dieser Tätigkeiten, davon Maximum die Hälfte als Praktikum, beträgt.
- Personen, die **vor dem 1. September 2019** die Bedingungen zur Registrierung als Pflegehelfer erfüllen und die nachweisen, dass sie erfolgreich eine Zusatzausbildung von 150 effektive Stunden bezüglich der Durchführung dieser Tätigkeiten, davon Maximum die Hälfte als Praktikum, absolviert haben. Diese muss zertifizieren, dass sie die Kompetenzen zur Ausführung der zusätzlichen Krankenpflegeleistungen erworben haben.

Die zusätzlichen Tätigkeiten sind folgende:

- Messung von Parametern bezüglich der verschiedenen biologischen Funktionen, inklusive der Messung des Blutzuckers durch kapillare Blutentnahme. Der Pflegehelfer muss dem Krankenpfleger schnellstmöglich und genauestens über die Messungen berichten.

Die Messungen von Blutdruck, Sauerstoffsättigung werden also auch erlaubt sein.

- Verabreichung von Medikamenten, die von einem Krankenpfleger oder einem Apotheker vorbereitet wurden, mit Ausnahme von Betäubungsmitteln, über folgende Wege:
Per os (inklusive Inhalierung), rektal, Verabreichung von Augentropfen, Ohrentropfen, perkutan und subkutan: ausschließlich für die subkutane Injektion von niedermolekularem Heparin
- Ernährung und Flüssigkeitszufuhr per os

Es wird hier keine Ausnahme mehr bei Schluckbeschwerden gemacht

- Manuelle Entfernung eines Fäkaloms.
- An- und Ausziehen von Strümpfen und elastischen Binden zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Venenleiden.

Es wird hier keine Ausnahme für elastische Binden gemacht